

Änderungen gegenüber dem Vortrag

Uns sind nachträglich noch ein paar Sachen
eingefallen, ergaenzungen/korrekturen sind **rot**
markiert

Pflichten... und Rechte?

Ein Vortrag der Fachschaft Informatik
um Weltfrieden zu schaffen

Motivationen

- Zu informieren
 - Vielleicht bewirkt ein höherer durchschnittlicher Informationsstand alleine schon etwas?
 - Nur wer seine/ihre Rechte kennt, kann sie auch einfordern

Motivationen 2

- Probleme werden manchmal nicht (rechtzeitig) an uns herangetragen
 - ein Jahr später können wir außer “sudern gehen” auch nichts mehr machen

Obligatorischer Disclaimer

- Wir sind keine AnwältInnen
 - > wissen auch nicht alles ;-)
- Wir können keine **verbindliche** Rechtsauskunft geben
- Im Zweifelsfall bleibt nur “selber nachschaun” oder fragen...

Was ich heute (nicht) erzähle...

- Werde ich erzählen:

“Wusstest du, dass du das Recht auf eine Einsichtnahme hast?”

-> Oft werden Einsichtnahmen einfach “unter den Tisch gekehrt”

- Werde ich nicht erzählen:

“Noten müssen zwischen Eins und Fünf liegen.”

Wo stehen unsere Rechte/Pflichten?

- Universitätsgesetz (BM:BWK)
- Satzung der TU Wien (Senat)
- Studienplan (Studienkommission)
- Informelle Regelungen!!!

Quellen

- Universitätsgesetz 2002 (“UG02”)
www.unigesetz.at
- Satzung der TU Wien
<http://www.tuwien.ac.at/zv/recht/info.shtml>
- Studienplan
www.logic.at/informatik
- Interne Protokolle (nicht öffentlich)

Wie krieg ich Änderungen mit?

- Universitätsgesetz 2002
 - Demonstrationen gegen die BildungsministerIn ;-)
- Satzung
 - Mitteilungsblätter
- Studienplanänderungen
 - Offene Briefe der FSINF ;-)

Wo stehen unsere Rechte/Pflichten?

- **Universitätsgesetz (BM:BWK)**
- Satzung der TU Wien (Senat)
- Studienplan (Studienkommission)
- Informelle Regelungen!!!

Universitätsgesetz 2002

- Gilt für alle (21) Universitäten
- Regelt:
 - Organisationsstruktur, Zuständigkeiten (auf hoher Ebene)
 - Grundlegende Rechte (der Studierenden)
- Im Zweifelsfall gilt dieses Gesetz vor allen anderen Quellen

Vor der Prüfung

- Prüfungsmodalitäten, Ablauf, Inhalte, Lehrziele müssen am Anfang des Semesters feststehen
 - Keine Verschiebung von Prüfungsterminen
 - Kein nachträgliches Ändern der Prüfungsmodalitäten (zum Nachteil der Studierenden ;-))

Prüfungen

- Es muss 3 Prüfungstermine pro Semester geben
- Zeugnis innerhalb von 4 Wochen
- Bei mündlichen Prüfungen: Öffentlich, die Note muss sofort bekannt gegeben werden
- Es muss ein “Prüfungsprotokoll” geführt werden

Antritte

- Positive Prüfungen dürfen bis sechs Monate später wiederholt werden
- 3 Prüfungswiederholungen:
 - 3. ist kommissionell
 - 2. auf deinen Antrag kommissionell
 - Satzung kann noch weitere Antritte genehmigen

Rechtsschutz bei Prüfungen 1

- Einspruch gegen eine Benotung ist prinzipiell unzulässig
 - Nur bei Mängeln im Verfahren einer negativ beurteilten Prüfung, innerhalb von 2 Wochen!
 - In so einem Fall auch gleich an uns wenden!
- Negative Noten müssen auf Antrag schriftlich begründet werden

Rechtsschutz bei Prüfungen 2

- Recht auf Einsichtnahme in alle Prüfungsunterlagen
 - Für weitere 6 Monate
 - Es muss aber kein gesonderter Termin dafür vorgesehen werden (Terminvereinbarung!)
- **Recht auf Photokopien bei der Einsichtnahme!**

Studienbeitrag

- Der Studienbeitrag muss nur einmal entrichtet werden, egal auf wievielen Universitäten du wieviele Studien studierst.

Beurlaubung

- Du kannst dich für längstens zwei Semester beurlauben lassen bei
 - Zivil- oder Präsenzdienst
 - Familiären Umständen
 - Sonstigen besonderen Umständen

Obskuritäten 1

- Der Senat kann “Studienbedingungen, die die weitere Zulassung von ausländischen Studierenden” unzumutbar macht, feststellen
- Das UG schreibt zwar eine “Studieneingangsphase” vor, von Zugangsbeschränkungen ist aber dort nirgendwo die Rede.

Obskuritäten 2

- Die Universität hat AnfängerInnen-Tutorien zu veranstalten, die “Zusammenarbeit mit der HochschülerInnenschaft ist zulässig”.
- AnfängerInnen sind von der Universität in “geeigneter Form” u.a. über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und über die studentische Mitbestimmung zu informieren.

Wo stehen unsere Rechte/Pflichten?

- Universitätsgesetz (BM:BWK)
- **Satzung der TU Wien (Senat)**
- Studienplan (Studienkommission)
- Informelle Regelungen!!!

Satzung

- Jede Universität hat eine eigene Satzung
- Gilt (nonanend) nur auf der jeweiligen Universität
- Regelt
 - Fast alles was nicht im UG geregelt ist ;-)
- Neuerungen werden in
Mitteilungsblättern verlautbart

Antritte

- Die Satzung der TU Wien erlaubt einen weiteren (den fünften) Prüfungsantritt
 - Die vierte und fünfte Antritt ist kommissionell
 - Die Uni Wien erlaubt hingegen keinen weiteren Prüfungsantritt

Prüfungen

- Es muss Prüfungstermine zu Beginn, Mitte und Ende des Semesters geben
 - Darf auch zu Ende bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit sein
- Bei Platzmangel muss es innerhalb von 60 Werktagen (ohne Ferien) einen Ersatztermin geben

Prüfungen

- Prüfungstermine für weitere 3 Semester nach Abhaltung
- Bei LVAs mit prüfungsimmanenten Charakter: Wenn es einen Test gibt, ohne den keine positive Beurteilung möglich ist, so muss es im nächsten Semester drei weitere Termine für diesen Test geben

Anmeldung zu Prüfungen

- Die Anmeldung zu einer Prüfung (oder LVA mit prüfungsimmanenten Charakter) muss
 - mindestens zwei Wochen dauern
 - darf frühestens eine Woche vor der Prüfung enden.

Wo stehen unsere Rechte/Pflichten?

- Universitätsgesetz (BM:BWK)
- Satzung der TU Wien (Senat)
- **Studienplan (Studienkommission)**
- Informelle Regelungen!!!

Studienplan

- Auch der Studienplan ist eine verbindliche Regelung
- Ist der **einzig**e Platz in dem
 - definiert wird, welche LVAs Pflicht- oder Wahlfach für dein Studium sind
 - Mengen von LVAs als Voraussetzung für eine LVA definiert werden dürfen

Studieneingangsphase – STEP

- Du brauchst jetzt 54 (von 60) ECTS **aus den ersten beiden Semestern eines** von dir betriebenen Studiums um die meisten LVAs aus dem 4ten oder höheren Semester absolvieren zu dürfen.
- Gilt (dank Übergangsbestimmungen) nicht für Studierende, die vor dem WS06 bereits inskribiert waren

STEP 2

- Bei versehentlicher akzeptierter Anmeldung gelten die Vorraussetzungen als erfüllt
- STEP kann bei Bedarf (beim Vorliegen “besonderer Gründe”) für einzelne oder auch generell außer Kraft gesetzt werden.

Freie Wahllehre

- a.k.a. “Freifächer”
- Du kannst prinzipiell beliebig viele Fächer als Freifächer machen
- Fürs Studium kannst du aber nur 18 ECTS, wobei 3 aus dem Katalog “Softskills & Genderstudies” kommen müssen, verwenden.

Freie Wahllehre 2

- Du kannst jede LVA, die auf einer beliebigen anerkannten inländischen oder ausländischen Universität angeboten wird, als Freifach machen, sofern du die Voraussetzungen für die LVA erfüllst. (z.B. eventuelle Prüfungsketten)

Studienplanentsprechung

- Dank Studienplan gelten folgende LVA-Typen als “äquivalent”:
 - VO, VU, VL und VD
 - UE, RU und LU
 - PS und SE
- > Du kannst eine **VO** für dein Studium verwenden, wenn **VU** im Studienplan steht und umgekehrt.

Wo stehen unsere Rechte/Pflichten?

- Universitätsgesetz (BM:BWK)
- Satzung der TU Wien (Senat)
- Studienplan (Studienkommission)
- **Informelle Regelungen!!!**

Fakultätsinterne Regelungen

- Es gibt noch ein paar interessante fakultätsinterne Regelungen
- Werden gemeinsam auf einer Klausur erarbeitet, die Protokolle dann im Fakultätsrat beschlossen
- Protokolle sind nicht öffentlich :-(
- Im Zweifelsfall uns fragen ;-)

Vorlesung mit (Labor-)Übung

- Bei VU/VL/VD muss das Verhältnis zwischen Übungs- und Vorlesungsteil zwischen 1:3 und 3:1 liegen.
 - Der Übungsteil darf daher nicht eine reine “Zulassung zur Prüfung” sein
 - Die Prüfung zum VO-Teil darf, muss aber nicht zum positiven Absolvieren notwendig sein.

LVA mit prüfungsimmanenten Charakter 1

- Kann eine LVA mit prüfungsimmanenten Charakter durch die Absolvierung des Übungsteils allein nicht positiv abgeschlossen werden, müssen insgesamt vier Prüfungstermine bis zum Ende des darauf folgenden Semesters angeboten werden

LVA mit prüfungsimmanentem Charakter 2

- Ein negatives Zeugnis kann ausgestellt werden, wenn der VO Teil der Prüfung 2x negativ beurteilt wurde oder die vier angebotenen Termine verstrichen sind, d.h. nach dem 4. Termin wird jedenfalls ein Zeugnis ausgestellt.

Danke für die
Aufmerksamkeit
;-)